

Förderung von regionalen Pflege- Netzwerken in Niedersachsen

§ 45c Abs. 9 SGB XI

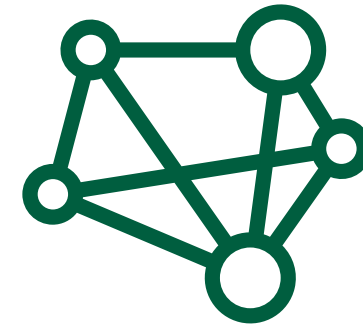
Allgemeine Informationen zur Netzwerkförderung

Pflegekassen können regionale Netzwerke fördern, die eine Verbesserung der Versorgung pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen zum Ziel haben

Öffentliche Fördermittel können beim Auf- und Ausbau dieser regionaler Netzwerke helfen

Dies bietet eine Möglichkeit zur anteiligen Refinanzierung von Pflegenetzwerken

In Niedersachsen sind die Verbände der Pflegekassen für die Umsetzung des Förderverfahrens § 45 c Abs.9 SGB XI zuständig



Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung von Pflege-Netzwerken wurde mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz eingeführt

01.01.2017:
§ 45c Abs. 9 SGB XI (Paragraph zur Netzwerkförderung) trat in Kraft

01.01.2022:
Änderung der Förderhöhe und der reg. Netzwerkanzahl mit dem GVWG

Inhalt und Zielsetzung des § 45c Abs. 9 SGB XI

Im Sinne des §45c Abs. 9 SGB XI werden selbstorganisierte regionale Netzwerke gefördert:

- Pflegekassen beteiligen sich einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten
- je Kreis/kreisfreie Stadt sind zwei Netzwerke förderfähig und ab 500.000 Einwohner können bis zu vier regionale Netzwerke gefördert werden
- Förderbetrag pro Netzwerk 25.000 Euro je Kalenderjahr

Ziel ist es die regionale Zusammenarbeit in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort zu stärken

Gesetzliche Grundlagen

Beteiligung der Pflegekassen an der Finanzierung von regionalen Netzwerken:

Es stehen **bundesweit** Mittel von **20 Millionen Euro** aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung

- Erhöhung der Mittel von 10 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro pro Jahr (ab 01.01.2022)
- Bundesweit gibt es 106 kreisfreie Städte und 294 Landkreise



Das Fördervolumen für regionale Netzwerke in Niedersachsen berechnet sich anhand der kreisfreien Städte und Landkreise:

- 36 Landkreise
- 8 kreisfreie Städte
- Region Hannover
- Stadt Hannover



Es stehen für **Niedersachsen** jährlich **2,4 Millionen Euro** zur Verfügung

Definition Regionale Netzwerke



Ein **regionales Netzwerk** ist ein Zusammenschluss von mindestens drei Akteuren zur strukturierte Zusammenarbeit, die auf die Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen abzielen. Das Netzwerk kann kreisintern oder -übergreifend sowie themenspezifisch oder -unspezifisch agieren.



Definition Regionale Netzwerke



Akteure eines regionalen Netzwerkes sind beispielsweise niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentralen etc. Weitere Netzwerkpartner können auch die Kommune, Banken oder Geschäfte sein.



Ohne Netzwerk keine Förderung

Grundvoraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist, dass ein selbstorganisiertes Netzwerk gegründet wurde.



Doch wie gründet man ein selbstorganisiertes regionales Netzwerk?



Informationen zu dieser Fragestellung finden sich im [Flyer](#) „[Wie gründe ich ein regionales Netzwerk](#)“ des BMG oder im [Wissenspool Demenznetzwerke](#).



Regionales Netzwerk erfüllt?

Ist ein regionales Netzwerk gegründet, kann dieses durch die Pflegekassen gefördert werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.



Fördervoraussetzungen regionale Netzwerke



Die **Fördervoraussetzungen** sind in den Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes (GKV SV) - Fassung vom 20.12.2021 beschrieben - definierte Bedingungen, die ein regionales Netzwerk erfüllen und nachweisen muss, um Fördergelder nach §45c Abs.9 SGB XI zu erhalten.



Die sechs Förderungsvoraussetzungen



Selbstorganisation



**Qualitäts-
management**



**Freiwilliger
Zusammenschluss**



**Teilnahmemöglichkeit
Selbsthilfegruppe**



**Kooperations-
vereinbarung**



**Beitrittsmöglichkeit
Kreis und kreisfr. Städte**

Erste Förderungsvoraussetzung: Selbstorganisation



Selbstorganisation

Selbstorganisation bedeutet, dass das Netzwerk selbst organisiert sein muss. Das Netzwerk darf als nicht direkt an eine bereits bestehende Einrichtung (z. B. die Kommune oder der Landkreis) angeschlossen sein, sondern muss neu, durch den bewussten Zusammenschluss verschiedener Akteure gegründet werden.

Das Netzwerk ist also eigenständig und von keiner anderen Einrichtung abhängig. Folglich koordinieren sich die Mitglieder des Netzwerkes eigenständig, treffen Entscheidungen dezentral und passen sich flexibel an Veränderungen an.

Zweite Förderungsvoraussetzung: Freiwilliger Zusammenschluss



Freiwilliger Zusammenschluss

Freiwilliger Zusammenschluss bedeutet, dass die Zusammenarbeit der Akteure auf freiwilliger Basis erfolgen muss. Dies ist durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen allen, an dem Netzwerk beteiligten, Akteuren nachzuweisen.

Eine solche Vereinbarung kann beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung, eine Vereinssatzung oder ein Gesellschaftervertrag sein.



Dritte Förderungsvoraussetzung: Kooperationsvereinbarung



Kooperations- vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung eines Netzwerkes gibt Auskunft über die Ziele, die beteiligten Akteure, die Inhalte, die beabsichtigte Durchführung und die Kosten des Netzwerkes. Alle Aspekte müssen in der Kooperationsvereinbarung nachvollziehbar beschrieben werden.

Anhand der Kooperationsvereinbarung muss zusätzlich erkennbar sein, dass das Netzwerk zu einer Verbesserung in der Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen führt.



Dritte Förderungsvoraussetzung: Kooperationsvereinbarung



Kooperations- vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung muss mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

- Name des regionalen Netzwerkes
- Benennung der Netzwerkpartner/ Kooperationspartner
- Vertretungsberechtigung
- Inhalte, Leistungen und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
- Finanzierungsplan
- Struktur des Netzwerkes bzw. der Kooperation



Vierte Förderungsvoraussetzung: Qualitätsmanagement



Qualitäts- management

Es existieren verschiedene Qualitätsmanagement-Normen, wie die ISO 9001, die von einem Netzwerk erfüllt werden müssen. Um diesen Normen gerecht zu werden und deren Einhaltung regelmäßig überprüfen zu können, müssen Netzwerke ein Qualitätsmanagement vorhalten. Das Qualitätsmanagement sollte in einem regelmäßigen Austausch der Kooperationspartner thematisiert und das Ergebnis schriftlich dokumentiert werden.



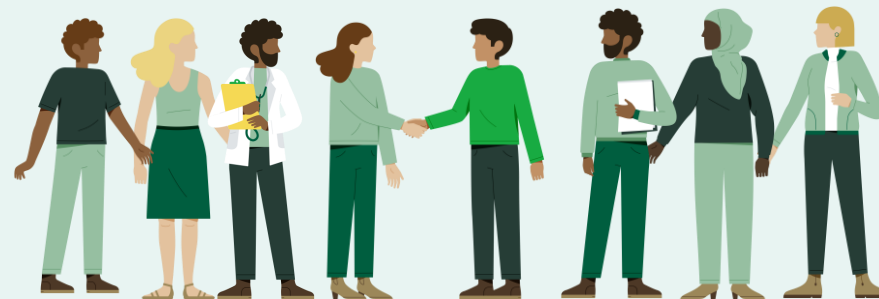
Die Netzwerke haben in der Kooperationsvereinbarung zu erläutern, wie das Qualitätsmanagement sichergestellt wird.

Fünfte Förderungsvoraussetzung: Teilnahmemöglichkeit Selbsthilfegruppe



Teilnahmemöglichkeit Selbsthilfegruppe

Eine Teilnahmemöglichkeit für Selbsthilfegruppen bedeutet, dass regionalen Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen i.S.d. § 45 d SGB XI, sowie regionale Gruppen ehrenamtlich Tätiger und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen i.S.d. § 45 c Abs.4 SGB XI die Teilnahme an dem Netzwerk und der Netzwerktätigkeit ermöglicht werden muss.



Sechste Förderungsvoraussetzung: Beitrittsmöglichkeit Kreis und kreisfr. Städte



Beitrittsmöglichkeit
Kreis und kreisfr. Städte

Beitrittsmöglichkeit für Kreise und kreisfreie Städte bedeutet, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt der freiwilligen Vereinbarung zur regionalen Vernetzung und damit dem Netzwerk beitreten können muss.



Fördervoraussetzung erfüllt?

Sind die sechs Voraussetzungen erfüllt, kann das Antrags- und Förderverfahren starten.



Die fünf Schritte des Förderverfahrens

1. Die Antragsstellung



Antragstellung auf Netzwerkförderung bei Verbänden der Pflegekassen für ein Kalenderjahr.

1.Schritt: Die Antragsstellung – Informationen zum Antrag

Antragsverfahren

Informationen zur Antragsstellung:

- Antrag ist bei den Landesverbänden der Pflegekassen einzureichen
- Aufteilung der federführenden Zuständigkeit der Verbände nach LK/kreisfreien Städte
- Einzelheiten zur Antragsstellung sind im **Internet** bei den Pflegekassen eingestellt ([Informationsseite AOK Niedersachsen](#), [Informationsseite vdek...](#))
- erforderliche Dokumente stehen als **Download** auf den Internetseiten zur Verfügung



Adobe Acrobat
Document

Antrag auf Förderung regionaler Netzwerke für pflegebedürftige Menschen in Niedersachsen durch die Pflegekassen nach § 45 c Abs. 9 SGB XI

Datum _____

Antragsteller/Netzwerkträger: _____

Name des Netzwerkes: _____

Anschrift: _____

Koordinator/Ansprechpartner: _____

Telefonnummer/E-Mailadresse: _____

Wenn vorhanden:
Internetpräsenz des Netzwerkes: _____

Bankverbindung: _____

Für das regionale Netzwerk des **Landkreises**/der kreisfreien **Stadt**: _____
werden Fördermittel in Höhe von _____ **Euro** beantragt.

Die Förderung wird benötigt für das **neu** aufzubauende Netzwerk ☐
oder für die Optimierung des **bestehenden** Netzwerkes ☐.

Die Antragstellung erfolgt für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- ☐ Kurzkonzzept des Netzwerkes
- ☐ Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung mit den verschiedenen Akteuren (Ziele, Inhalte, Durchführung und Kosten)
- ☐ Finanzierungsplan
- ☐ Nachweis eines Qualitätsmanagements/Qualitätsmanagementkonzept
- ☐ Stellungnahme des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur mgl. Beteiligung am Netzwerk

Dem Landkreis/der (kreisfreien) Stadt ist bekannt, dass der in der Region bestehende Pflegestützpunkt keine koordinierenden Aufgaben wahrnehmen darf

1.Schritt: Die Antragsstellung – Bestandteile des Antrages

Ein vollständiger Antrag zur Netzwerkförderung besteht aus folgenden Bestandteilen:

**Allgemeine Angaben
zum Netzwerk
(Antragsformular)**

**Kurzkonzept des
Zusammenwirken im
Netzwerk mit Ziel- und
Tätigkeitsbeschreibung**

**Kooperations-
vereinbarungen zur
Vernetzung der
Akteure**

Finanzierungsplan

**Nachweis eines
Qualitäts-
managements in
Form eines Konzepts**

**Stellungnahme des
Kreises oder der
kreisfreien Stadt**

1.Schritt: Die Antragsstellung – Rolle der Kommune

Rolle der Kommune:

Befürwortende Stellungnahme des Kreises/der kreisfreien Stadt bei Antragstellung

Nutzen/Mehrwert des Netzwerkes für die Versorgung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen?

Beteiligung Kommune? Wenn ja, in welcher Form?

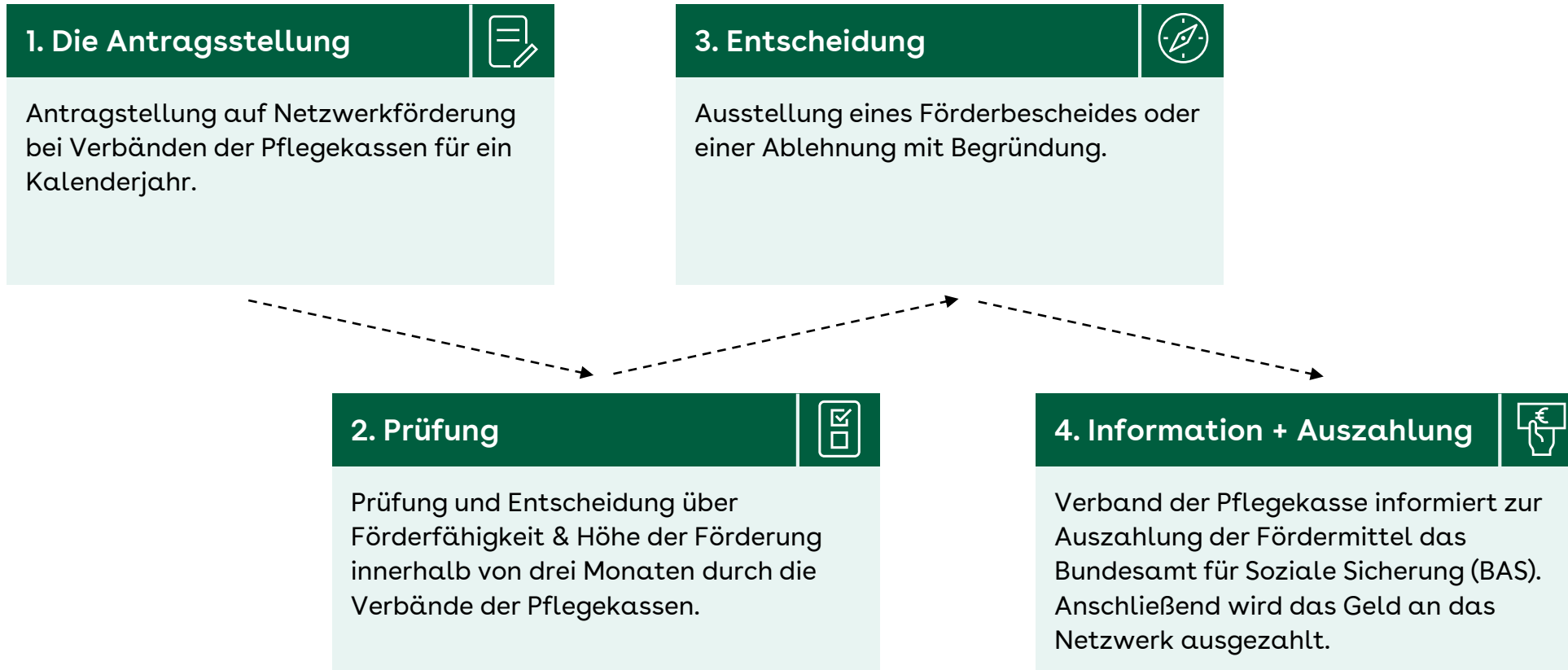
Werden Doppelstrukturen vermieden?

Netzwerk kann vom Landkreis oder der Kommune initiiert und begleitet werden

Finanzielle Beteiligung durch Kommune möglich, aber kein Muss



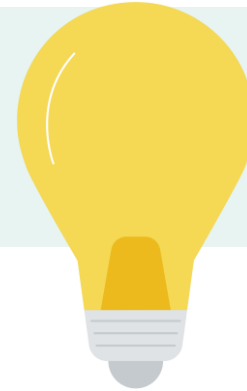
Die fünf Schritte des Förderverfahrens



Höhe und Dauer der Netzwerkförderung

Höhe der Netzwerkförderung

- Pro regionalem Netzwerk steht ein maximaler Förderbetrag von 25.000 Euro je Kalenderjahr zur Verfügung



Dauer der Netzwerkförderung

- Förderung jeweils für das laufende Kalenderjahr
- Eine Förderung über mehrere Jahre ist nicht ausgeschlossen
- Fördermittel sind für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die dauerhafte Implementierung des regionalen Netzwerkes zu verwenden

Welche Kosten sind förderungsfähig?



Förderungsfähige Kosten

Es werden ausschließlich Ausgaben gefördert, welche mit der Netzwerkarbeit und der Förderung der regionalen Strukturentwicklung im Zusammenhang stehen. Das sind z.B.:

- ✓ Netzwerkbedingte Kosten, die aus der Koordination des regionalen Netzwerkes entstehen (Personal- und Sachkosten)
- ✓ Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung der an dem regionalen Netzwerk beteiligten Akteure
- ✓ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

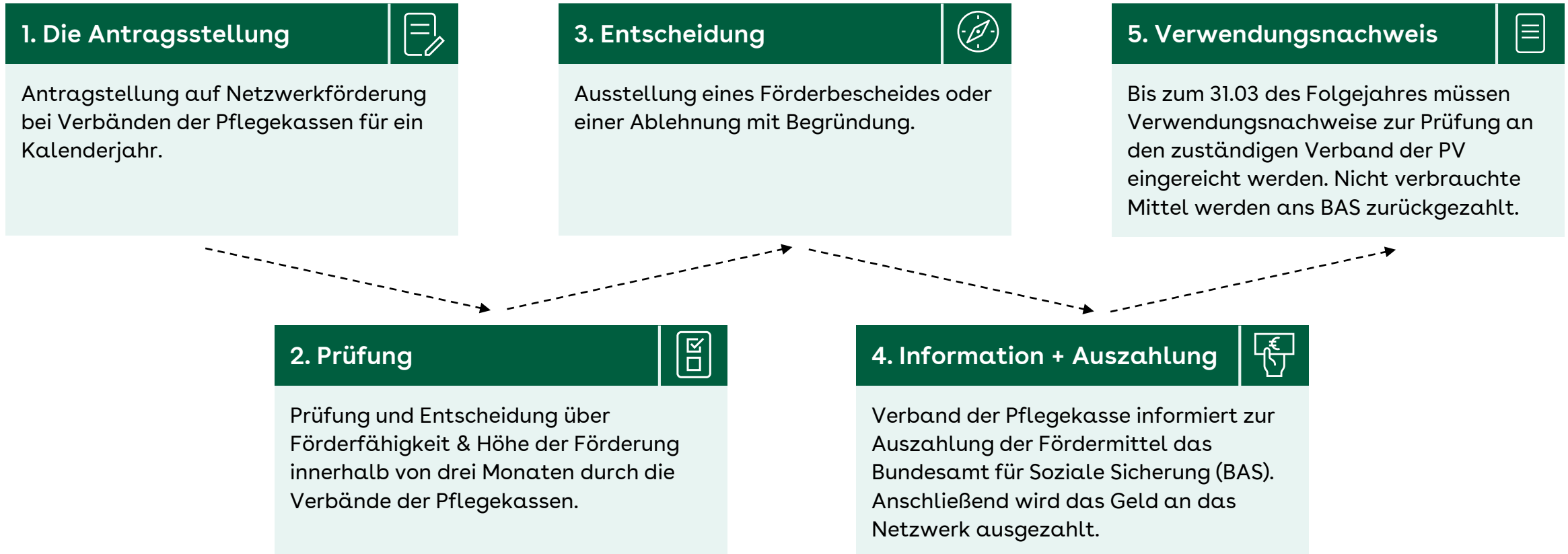


Nicht-Förderungsfähige Kosten

Alle Ausgaben, welche mit der Netzwerkarbeit und der Förderung der regionalen Strukturentwicklung nicht im Zusammenhang stehen, können nicht gefördert werden. Das sind z.B.:

- X Kosten, die durch die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben entstehen (z. B. Verwaltungsaufgaben; Aufgaben von kommunalen Pflegekonferenzen)
- X Kosten, die durch die Übernahme von Aufgaben entstehen, die eigentlich von Leistungserbringern erbracht werden müssten

Die fünf Schritte des Förderverfahrens



5.Schritt: Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03 des Folgejahres einzureichen und umfasst zwei Bestandteile:

1

Tätigkeitsbericht

Im Tätigkeitsbericht werden alle Aktivitäten, Veranstaltungen und Treffen aufgeführt, die in dem Kalenderjahr stattgefunden haben. Dabei muss aus der Auflistung hervorgehen, welche Bedarfe mit den Tätigkeiten behandelt wurden und welche Ergebnisse sowie Mehrwerte durch die Tätigkeiten erzielt werden konnten.

2

Zahlenmäßiger Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Finanzplanes auszuweisen. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die die Ein- und Ausgaben bestätigen können vom Verband der Pflegekassen als Nachweis angefordert werden und müssen vom Fördermittelempfänger für 6 Jahre aufbewahrt werden.

Hinweis zur Finanzierung

Eine nachhaltige Finanzierung eines regionalen Netzwerkes basiert auf mehreren Säulen:

$$\begin{array}{ccccccc} 25.000 \text{ €} & + & x & + & y & = & \text{Nachhaltige Finanzierung} \\ \downarrow & & \downarrow & & \downarrow & & \text{des Netzwerkes} \\ \text{Förderbetrag der} & & \text{Finanzquelle x} & & \text{Finanzquelle y} & & \\ \text{Pflegekassen} & & \text{(Mitgliedsbeiträge)} & & \text{(Kommune)} & & \end{array}$$

Damit ein regionales Netzwerk stets finanziell flexibel und zahlungsfähig bleibt, muss es über mehrere Finanzierungsquellen verfügen. Dies ist der einzige Weg, um angestrebte Angebote nachhaltig umsetzen und in der Region implementieren zu können. Eine alleinige Finanzierung über den Förderbetrag ist nicht ausreichend.

Ihre Ansprechpartner



Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen

Verband der Ersatzkassen (vdek)

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Knappschaft

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
UB Leistungen GB Pflege und HKP